

Spezialreport

# Jahressteuergesetz 2018

[www.Deubner-Steuern.de](http://www.Deubner-Steuern.de)  
Ein kostenloser Service des  
Deubner Verlags ©

**Deubner**  
Steuern & Praxis



## IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG  
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung  
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

### Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG  
Sitz in Köln  
Registergericht Köln  
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:  
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH  
Sitz in Köln  
Registergericht Köln  
HRB 37127  
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG  
Oststraße 11, D-50996 Köln  
Fon +49 221 937018-0  
Fax +49 221 937018-90  
kundenservice@deubner-verlag.de  
www.deubner-steuern.de

## **Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften: Die wichtigsten Änderungen im Überblick**

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 nach dem Bundestag dem „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (vormals: Jahressteuergesetz 2018) zugestimmt. Dadurch sollen nun die noch notwendigen Rechtsänderungen für dieses Jahr umgesetzt werden, sowie ab Januar 2019 die neuen Regelungen für Betreiber elektronischer Marktplätze in Kraft treten.

Im Vergleich zum Referentenentwurf von Ende Juni 2018 gab es einige Änderungen. So hatte der Bundesrat in seinem ersten Durchgang am 21.9.2018 einige Änderungswünsche vor allem hinsichtlich der Nutzung von betrieblichen (Elektro-)Fahrrädern sowie der Steuerbefreiung von Jobtickets angebracht.

Die Bitte des Bundesrates, die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 EUR anzuheben und damit die Poolabschreibung abzuschaffen, wurde letztendlich doch nicht umgesetzt.

Es fehlt dem Gesetz nun noch die Unterschrift des Bundespräsidenten um danach veröffentlicht zu werden. Nach der Veröffentlichung treten bereits einige Änderungen in Kraft.

# Das Jahressteuergesetz 2018: Wesentliche Inhalte

## Änderungen des Einkommensteuergesetzes

### Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG

Aufgrund eines Urteils des EuGHs war das Sonderausgabenabzugsverbot in bestimmten Fällen unionsrechtswidrig, da es gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV verstößt. Zwar bezieht sich das EuGH-Urteil nur auf Altersvorsorgeaufwendungen und Krankenversicherungsbeiträge, aber die Urteilsbegründung macht klar, dass für die übrigen Vorsorgeaufwendungen nichts anderes gilt. Aufgrund der unmittelbaren Wirkung des Art. 45 AEUV war das EuGH-Urteil sofort umzusetzen und wurde im Vorgriff für alle offenen Fälle geregelt (BMF-Schreiben v. 11.12.2017, BStBl. 2017 I, S. 1624). Nunmehr sind Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3, 3a EStG-E zu berücksichtigen, soweit

- sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem EU-/EWR-Staat erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen
- diese Einnahmen nach einem DBA im Inland steuerfrei sind und
- der Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen zulässt.

Inkrafttreten: Nach § 52 Abs. 18 S. 4 EStG-E soll die Änderungen in allen offenen Fällen angewendet werden.

### Besteuerung von Veräußerungsgewinnen § 49 EStG

Nach Art. 13 Abs. 4 OECD-MA steht für Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, deren Wert zu mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar auf unbeweglichem Vermögen beruht, dem Belegenheitsstaat das Besteuerungsrecht zu. In der Neufassung von Art. 13 Abs. 4 OECD-MA 2007 wurde ein 365-Tage-Prüfzeitraum hinzugefügt. Bisher konnten in Deutschland lediglich Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland besteuert werden, soweit die Voraussetzungen von § 17 EStG erfüllt waren. Durch die Ergänzung in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Bst. e, Doppelbst. cc EStG-E sollen nunmehr auch Anteile an Gesellschaften, die ihren Sitz/Geschäftsleitung im Ausland haben, besteuert werden. Hierfür müssen diese Anteile in einem 365-Tage-Zeitraum unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruhen und dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt nach § 39 AO zuzurechnen sein. Die noch im Referentenentwurf geplante Ergänzung, dass Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG als inländische Einkünfte im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht zu erfassen sind, wenn der Wert der Kapitalgesellschaft zu mehr als 50% auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruht, wurde gestrichen.

Inkrafttreten: Nach § 52 Abs. 45a S. 1 EStG-E soll die Änderung erstmals auf Veräußerungen nach dem 31.12.2018 anzuwenden sein, soweit die Wertänderungen nach dem 31.12.2018 entstanden sind.

### **Cum/cum Regelung § 45 EStG**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass neben der Erstattung auch die Anrechnung von Kapitalertragsteuer ausgeschlossen ist, sofern die Dividende an einen anderen als den Anteilseigner ausgezahlt wird. Der Erwerber eines Dividendenscheins hat jedoch einen Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer, begrenzt auf max. 2/5 des Betrags. Dies gilt auch wenn bei der vorhergehenden Veräußerung des Dividendenscheins eine Besteuerung erfolgt ist.

Inkrafttreten: Erstmals auf den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden. Der Gesetzesentwurf weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine unechte Rückwirkung handelt, da die Sachverhalte noch nicht abgeschlossen sind und geht damit davon aus, dass die Änderungen noch im Jahr 2018 in Kraft treten.

### **Cum/cum Regelung §§ 44a, 44b EStG**

Sofern der Gläubiger ein steuerbegünstigter Anleger (nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) ist, ist bei Kapitalerträgen über 20.000 € ein Steuerabzug von 3/5 der Kapitalertragsteuer vorzunehmen, sofern der Gläubiger bei Zufluss der Erträge nicht seit mind. einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist. Liegen keine cum/cum-Gestaltungen vor, wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer von steuerbegünstigten Anlegern auf Antrag erstattet, sofern die Voraussetzungen nach § 36a EStG erfüllt sind.

Inkrafttreten: Erstmals für nach dem 31.12.2018 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden.

### **Identifikationsnummer des Kindes im Zulageantrag**

Um den Datenabgleich zwischen der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen und den Familienkassen zu optimieren, ist bei der Beantragung der Kinderzulage – wie auch beim Kindergeld – die Identifikationsnummer des Kindes obligatorisch anzugeben.

Inkrafttreten: Am Tag nach der Verkündung.

### **Änderungen aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes**

Bei Beiträgen zu einer Direktversicherung konnte der Arbeitnehmer die Pauschalversteuerung beantragen. Hierfür musste er für die Dauer seines Dienstverhältnisses seinem Arbeitgeber eine Verzichtserklärung geben. Diese Voraussetzung wird nun aufgehoben, da man davon ausgeht, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer die steuerliche Behandlung bereits aufgrund von Vereinbarungen geregelt haben.

Des Weiteren werden durch den neuen § 82 Abs. 2 S. 2 EStG-E die Vorgaben für die betriebliche Altersversorgung hinsichtlich der Auszahlungsformen neu gefasst. Es wird nunmehr auch gesetzlich geregelt, dass die Vorgabe „gleich bleibende oder steigende Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase“ bei der reinen Beitragszusage unbeachtlich ist. Auch wird die bisherige Verwaltungspraxis festgeschrieben, wonach allein die Möglichkeit, statt einer lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlung eine Einmalkapitalauszahlung zu wählen, der Steuerfreiheit nicht entgegensteht.

Inkrafttreten: Am Tag nach der Verkündung.

Übertragungen von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über

- einen Pensionsfonds
- eine Pensionskasse oder
- eine Direktversicherung

durchgeführt werden, können steuerfrei auf einen anderen Träger (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) übertragen werden. Durch die Ergänzung in § 93 Abs. 2 S. 2 EStG-E wird gewährleistet, dass die bisher gewährte Förderung nicht zurückgezahlt werden muss.

Inkrafttreten: Rückwirkend zum 1.1.2018.

### **Pflegegeelder § 3 Nr. 36 S. 1 EStG**

Weitergeleitete Pflegegeelder sind bis zur Höhe des Pflegegeldanspruchs steuerfrei, sofern die Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder anderen Personen ausgeführt werden. Zum 1.1.2017 wurden die neuen Pflegegrade 1 bis 5 eingeführt. Pflegegeld erhält man nur für die Pflegegrade 2 bis 5. Die Fälle, in denen ein Pflegebedürftiger mit Pflegegrad 1 nur den Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI erhält und weiterleitet, werden derzeit nicht von der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 36 S. 1 EStG erfasst. Die derzeitige Fassung enthält damit eine Regelungslücke, die somit geschlossen wird.

Inkrafttreten: Ab 1.1.2019.

### **Verzinsungsregelung § 6b Abs. 2a EStG-E**

Zur Erleichterung von Reinvestitionen in der EU/EWR kann die auf den begünstigten Veräußerungsgewinn entfallende Steuer zinslos in fünf gleichen Jahresraten gezahlt werden. Wird allerdings im Nachhinein die Voraussetzung wegen ganz oder teilweise ausbleibender Reinvestition nicht erfüllt, wird die Ratenzahlung insoweit nicht mehr zinslos gewährt und Zinsen nach § 234 AO erhoben.

Inkrafttreten: Nach dem 31.12.2017 beginnende Wirtschaftsjahre.

## **Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge bzw. betriebliches Fahrrad**

Durch eine Änderung von § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2, 3 EStG-E soll die Elektromobilität gefördert werden. Danach soll die private Nutzung betrieblicher Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge monatlich pauschal mit 1 % des halbierten inländischen Bruttolistenpreises bewertet werden. Die Regelung soll auf drei Jahre beschränkt sein und für Fahrzeuge gelten, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Eine Einschränkung hierzu wurde durch den Bundestag bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen eingefügt. Diese müssen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen.

Der bisherige Nachteilsausgleich für Fahrzeuge, die vor oder nach diesem Zeitraum angeschafft wurden oder werden, gilt weiterhin.

Die Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrorads ist steuerfrei, sofern es kein Kraftfahrzeug ist, d.h. die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG nicht erfüllt sind.

## **Steuerfreies Jobticket**

Der Bundesrat hatte gefordert, dass verbilligte Jobtickets künftig steuerfrei sein sollen. Der Bundestag ist dem mit § 3 Nr. 15 EStG-E gefolgt. Sachbezüge aus unentgeltlichen oder verbilligten Fahrausweisen und Zuschüsse des Arbeitgebers können steuerfrei bleiben. Das gilt auch, wenn der Arbeitgeber nur mittelbar an der Gewährung des Vorteils beteiligt ist. Solche Maßnahmen sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dazu animieren, öfter auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen. Allerdings hat der Bundestag auch beschlossen, dass die steuerfreien Leistungen dann auf die Entfernungspauschale angerechnet werden müssen (§ 9 Abs.1 S.3 Nr. 4 S. 2 EStG-E).

## **Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes**

### **Variable Ausgleichszahlungen § 14 Abs. 2 KStG**

Der BFH hat im Jahr 2017 in seinem Urteil (BFH, Urteil v. 10.05.2017 – I R 93/15) entschieden, dass bei Ausgleichszahlungen an einen außenstehenden Gesellschafter, die neben einem festen auch einen variablen Bestandteil haben, die Voraussetzung der kompletten Gewinnabführung an den Organträger nicht gegeben ist. Nach Ansicht der Finanzverwaltung waren variable Ausgleichszahlungen immer mit der Organschaft vereinbar. Daher soll es nach der Neuregelung unschädlich sein, wenn neben dem festen Betrag nach § 304 Abs. 2 S. 1 AktG ein weiterer Zahlungsbestandteil hinzutritt. Allerdings nur, wenn die Ausgleichszahlung insgesamt den dem Anteil am Grundkapital entsprechenden Gewinnanteil des außenstehenden Gesellschafters nicht übersteigt und der über den Mindestbetrag nach § 304 Abs. 2 S. 1 AktG hinausgehende Betrag wirtschaftlich begründet ist.

Inkrafttreten: Die Änderungen sind in allen offenen Fällen angewendet werden.

## **Beschluss des BVerfG zu § 8c KStG**

Das BVerfG hat im Jahr 2017 entschieden, dass § 8c (Abs. 1) S. 1 KStG für den Zeitraum 01.01.2008 bis zum 31.12.2015 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, da er mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Es ging hierbei um den Wegfall des anteiligen Verlustvortrags, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 25% und bis zu 50% der Anteile übertragen werden.

Das BVerfG forderte den Gesetzgeber auf, bis Ende 2018 eine verfassungskonforme Regelung rückwirkend für den Zeitraum vom 1.1.2008 bis 31.12.2015 zu schaffen. Somit ist § 8c Abs. 1 S. 1 KStG erst auf schädliche Beteiligungserwerbe anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 stattgefunden haben. Jedoch gelten die vor dem 1.1.2016 erfolgten Beteiligungserwerbe nach dem Willen des Gesetzgebers als Zählerwerbe für Zwecke des § 8c Abs. 1 S. 1 KStG.

Die Änderung gilt auch für die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge nach § 10a GewStG.

Inkrafttreten: Erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008; Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007.

## **Beitragsrückerstattungen § 21 KStG**

Die aktuelle Fassung von § 21 KStG stammt aus dem Jahr 1977. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase und deren Auswirkungen auf die Besteuerung von Versicherungsunternehmen hatte der Gesetzgeber bisher eine Übergangsregelung zum steuerlichen Höchstbetrag der Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen im Gesetz. Mit der Neufassung des § 21 KStG-E soll die Grundstruktur grundsätzlich beibehalten werden. Die Höhe der vom Versicherungsunternehmen gewinnmindernd gebuchten Beitragsrückerstattungen werden mit einem steuerlichen Höchstbetrag, der nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KStG ermittelt wird, verglichen. Bis zu diesem Höchstbetrag können die Beitragsrückerstattungen steuerlich abgezogen werden. Die bisherigen Regelungen zum steuerlichen Höchstbetrag von Rückstellungen für Beitragserstattungen nach § 21 Abs. 2 KStG entfallen.

Ebenso wird die bisherige Unterscheidung in § 21 Abs. 1 KStG nach Lebens- und Krankenversicherungen (Nummer 1) und Schaden- und Unfallversicherungen (Nummer 2) aufgehoben, da sie nicht mehr zeitgemäß ist. Zukünftig wird nach Versicherungen, die nach Art der Lebensversicherungen betrieben werden (Nummer 1) und den übrigen Versicherungsgeschäften (Nummer 2) unterschieden. Die Höhe der abziehbaren Beitragsrückerstattungen für erstere bestimmt sich weiterhin nach dem Jahresergebnis, bei zweiteren ist der versicherungstechnische Überschuss maßgebend.

Inkrafttreten: Erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.



# Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

## „Gutschein-Richtlinie“

Die Umsetzung der „Gutschein-Richtlinie“ (Richtlinie (EU) 2016/1065) muss bis zum 31.12.2018 erfolgen. Bisher gibt es im Umsatzsteuerrecht eine Unterscheidung zwischen Wertgutscheinen und Waren- oder Sachgutscheinen. Wertgutscheine über einen bestimmten Nennbetrag können bei dem ausstellenden Händler gegen eine beliebige Ware oder Dienstleistung getauscht werden. Waren- oder Sachgutscheine dagegen beziehen sich auf eine konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung. Ein Wertgutschein wurde bisher nicht als Leistung im Sinne des UStG angesehen, sondern war lediglich ein Tausch von Zahlungsmitteln. Die Umsatzsteuer entstand erst bei Einlösung des Gutscheins, d.h. bei Ausführung eines konkreten Umsatzes. Diese Unterscheidung wird nun durch die Umsetzung der „Gutschein-Richtlinie“ aufgegeben.

Es werden Gutschein, Einzweck-Gutschein und Mehrzweck-Gutscheine definiert und die Zeitpunkte der Steuerentstehung bestimmt. Es wird klargestellt, dass Instrumente, aufgrund derer es nur einen Preisnachlass gibt, eben keine Gutscheine sind.

Ein Einzweck-Gutschein ist ein Gutschein, bei dem bereits bei dessen Ausstellung alle Informationen vorliegen die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung des Umsatzes mit Bestimmtheit zu beurteilen. Die Besteuerung erfolgt bereits im Zeitpunkt des Ausgabe bzw. Übertragung. Alle anderen Gutscheine, bei denen zum Ausstellungszeitpunkt noch nicht alle Informationen zur umsatzsteuerlichen Behandlung vorliegen, sind Mehrzweck-Gutscheine. Hier unterliegt erst die tatsächliche Lieferung bzw. die tatsächliche Ausführung der sonstigen Leistung der Umsatzsteuer. Die Besteuerung erfolgt also erst im Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins.

Ebenso wird der Begriff des Entgelts stärker an die Formulierung im Unionsrecht angepasst. Entgelt ist nun alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist hiermit keine materielle Änderung gegeben, da die bisherigen Regelungen unionsrechtskonform ausgelegt wurden.

## Elektronische Marktplätze – Aufzeichnungspflichten

Betreiber von elektronischen Marktplätzen werden verpflichtet, Angaben von Nutzern, deren Umsätze in Deutschland steuerpflichtig sind, aufzuzeichnen. Dadurch kann die Finanzverwaltung prüfen, ob der liefernde Unternehmer oder Nutzer seinen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt oder nachgekommen ist. Nach der Gesetzesbegründung ist es dem Betreiber zumutbar, da er schließlich den liefernden Unternehmen ermöglicht, steuerpflichtige Umsätze zu erzielen und er aufgrund der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zu den liefernden Unternehmern bereits über die

notwendigen Angaben verfügt oder sich einfach beschaffen kann. Es ist folgendes aufzuzeichnen:

- Vollständiger Name und Anschrift des liefernden Unternehmers
- Steuernummer und soweit vorhanden die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des liefernden Unternehmers
- Beginn- und Enddatum der Gültigkeit der Finanzamtsbescheinigung über die steuerliche Erfassung des liefernden Unternehmers, die auf Antrag des Unternehmers vom zuständigen Finanzamt erteilt wird und deren Ausstellung verweigert werden kann, wenn der Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und nicht zu erwarten ist, dass er diesen künftig nachkommen wird
- Ort des Beginns der Beförderung/Versendung sowie Bestimmungsort
- Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes

Das Finanzamt erteilt für den Unternehmer eine Bescheinigung (§22f Abs. 1 S. 2-6 UStG-E) in Papierform. Sie ist längstens 3 Jahre gültig und muss im Zeitpunkt der Lieferung gültig sein. Das Finanzamt kann die Bescheinigung auch versagen, wenn der Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Unternehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem EWR-Staat, müssen spätestens bei der Antragstellung einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennen.

Nach Einrichtung des elektronischen Bescheinigungsverfahrens erteilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Betreiber des elektronischen Marktplatzes im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die gespeicherte Bescheinigung.

Bei Privatpersonen, die die Lieferungen nicht im Rahmen eines Unternehmens vornehmen, muss zusätzlich das Geburtsdatum aufgezeichnet werden. Auf die Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie die Bescheinigung des Finanzamts wird dann verzichtet.

### **Elektronische Marktplätze – Haftung**

Durch den neuen § 25 e UStG-E wird die Haftung des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes für die nicht entrichtete Steuer aus der Lieferung eines Unternehmers geregelt. Damit wird eine Gefährdungshaftung normiert. Nach der Gesetzesbegründung sollen die Betreiber neben ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen unter bestimmten Voraussetzungen auch für die aus den Aktivitäten entstandene und nicht an den Fiskus abgeführte Umsatzsteuer die Verantwortung übernehmen. Des Weiteren soll die Umsatzbesteuerung sichergestellt werden und dies liege im Interesse der Allgemeinheit. Die Gefährdungshaftung wird allerdings eingeschränkt, wenn der Betreiber davon keine Kenntnis hätte haben können oder als sorgfältiger Kaufmann auch keine hätte haben müssen. Dies kann er bei Unternehmern durch die vom Finanzamt ausgestellte

Bescheinigung nach § 22f Abs. 1 S. 2 UStG oder eben die durch das elektronische Abfrageverfahren erteilte Bestätigung nach § 22f Abs.1 S. 6 UStG-E erreichen.

Bei Privatpersonen muss der Betreiber die Auszeichnungspflichten nach §22f Abs. 2 UStG-E erfüllen. Soweit Art, Menge und Höhe der erzielten Umsätze allerdings den Schluss zulässt, dass die Umsätze im Rahmen eines Unternehmens erbracht wurden und der Betreiber nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns davon Kenntnis hätte haben müssen, haftet er in diesen Fällen auch für die nicht entrichtete Umsatzsteuer auf diese Umsätze.

Ziel ist es, neben der ordnungsgemäßen Registrierung als Unternehmer bzw. Privatperson auch die zutreffende und richtige Umsatzbesteuerung der erbrachten Umsätze sicherzustellen. Daher wird das Finanzamt ermächtigt, dem Betreiber mitzuteilen, wenn der Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Hierbei handelt es sich um eine Offenbarungsbefugnis nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO, die dem Steuergeheimnis nicht entgegensteht.

Danach haftet der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes für die entstandene Umsatzsteuer, wenn das Finanzamt ihn davon in Kenntnis gesetzt hat, dass ein auf seinem Marktplatz tätiger Unternehmer oder Verkäufer dort steuerpflichtige Umsätze erbringt und die daraus entstandene Umsatzsteuer nicht oder nur teilweise abführt, unabhängig von einem Nachweis im Sinne des § 22f Absatz 1 Satz 1 oder Satz 6 UStG-E. Der Marktplatz-Betreiber muss dann in einer vom Finanzamt gesetzten Frist dafür Sorge tragen, dass der betreffende Unternehmer über seinen Marktplatz keine entsprechenden Umsätze mehr tätigen kann. Kommt er dem nach, so kann er nicht in Anspruch genommen werden. Wenn er der Aufforderung jedoch nicht nachkommt, haftet er für die Steuer aus den Umsätzen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung. Das gleiche gilt auch, wenn sich ein Unternehmer nicht als Unternehmer sondern als Privatperson auf dem Marktplatz hat registrieren lassen.

Zuständig für den Erlass des Haftungsbescheids ist das Finanzamt, welches die Steuerschuld des liefernden Unternehmers festzusetzen hat. Das Finanzamt muss auch darlegen, weshalb es den Haftungsschuldner in Anspruch nimmt, vor allem wenn es sich nicht um den Steuerschuldner handelt.

Inkrafttreten: Die Aufzeichnungen nach § 22f UStG sind nach dem 1.1.2019 zu führen, aber die Haftung greift bei Drittlands-Unternehmern erst ab 1.3.2019 und bei inländischen bzw. EU/EWR-Unternehmen ab 1.10.2019.

### **Elektronische Dienstleistungen**

Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Dienstleistungen an Nichtunternehmer sind seit 2015 dort zu versteuern, wo der Leistungsempfänger ansässig ist (Bestimmungslandprinzip). Nunmehr können sie im Mitgliedsstaat der Ansässigkeit des leistenden Unternehmers versteuert werden, sofern ein Schwellenwert von jeweils 10.000 € im vorangegangenen und laufenden Jahr nicht überschritten wird. Es wird außerdem möglich sein, Rechnungen nach

den Vorschriften des Mitgliedsstaats der Ansässigkeit zu erstellen, wenn für die Umsätze in anderen Mitgliedsstaaten der „Mini-One-Stop-Shop“ genutzt wird.

Hierdurch wird die „e-commerce-Richtlinie“ teilweise umgesetzt.

Inkrafttreten: Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2018 enden.

## **Änderungen des Investmentsteuergesetzes**

### **Kapitalbeteiligungsquote bei Aktienfonds**

Statt der bisher vorausgesetzten 51% reicht für einen Investmentfonds nunmehr eine mehr als 50% Anlage in Kapitalbeteiligungen um als Aktienfonds zu gelten. Nach dem Gesetzgeber ergibt sich die Änderung aufgrund der ausländischen Investmentfonds, die keinen entsprechenden ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorgaben unterliegen, da sich die 51-Prozent-Grenze am inländischen Investmentaufsichtsrecht orientiert.

### **Aktivvermögen Ermittlung**

Für Zwecke der Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote wird das Aktivvermögen benötigt. Dieses ermittelt sich nach § 2 Abs. 9a S. 1 InvStG-E als Wert der einzelnen vom Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, also der Aktivseite der Bilanz. Verbindlichkeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

### **Verstöße gegen die Anlagebedingungen**

Nicht jede geringfügige Abweichung des tatsächlichen Anlageverhaltens von den Anlagebedingungen führt zum Verlust der Eigenschaft des Aktienfonds. Relevant ist nur ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebedingungen und ein tatsächliches Unterschreiten der Aktien-Kapitalbeteiligungsquote. Unbeachtlich ist stattdessen ein kurzfristiges Unterschreiten der Aktien-Kapitalbeteiligungsquote. Eine passive Grenzverletzung führt daher nicht zum Verlust des Status eines Aktienfonds, wenn der Investmentfonds unverzüglich nach Kenntnis der Grenzverletzung ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen unternimmt, um die erforderliche Kapitalbeteiligungsquote wiederherzustellen.

### **Dach-Investmentfonds**

Es soll den Dach-Investmentfonds erleichtert werden, die entsprechenden Kapitalbeteiligungsquoten eines Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu erreichen. Hierzu gehören auch die Anforderungen an die Einhaltung der Beteiligungsquoten und die Vorgaben zu den Anlagebedingungen.

Inkrafttreten: Anzuwenden auf Investmenterträge, die nach dem Zeitpunkt der Zuleitung des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung an den Bundesrat zufließen.

Der Gesetzgeber weist in seiner Begründung darauf hin, dass durch die Regelung rückwirkend auch Sachverhalte innerhalb eines noch nicht abgeschlossenen

Veranlagungszeitraums einbezogen werden und es sich dabei nach seiner Ansicht um eine unechte Rückwirkung handelt.

## **Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes**

### **Veräußerungsanzeige**

Die Anzeigepflichtigen sind nach § 18 GrEStG verpflichtet, folgende zusätzliche Daten nach § 20 GrEStG zu übermitteln:

- Geburtsdatum des Veräußerers und Erwerbers
- Name des Steuerschuldners, der die Zahlung der Steuer übernimmt, sowie Name und Anschrift dessen gesetzlichen Vertreters
- bei nicht natürlichen Personen die Register- und die für die Einkommen- bzw. Körperschaftbesteuerung vergebene Steuernummer des Veräußerers und des Erwerbers
- den Anteil des Veräußerers und des Erwerbers am Grundstück und bei Wohnungs- und Teileigentum die genaue Bezeichnung des Wohnungs- und Teileigentums sowie den Miteigentumsanteil; die Urkundennummer
- bei einem Vorgang unter einer Bedingung die Bezeichnung der Bedingung
- die Anschrift der Urkundsperson

Der geänderte § 20 GrEStG soll erst angewendet werden, wenn das Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Veräußerungsanzeigen der Notare eingeführt wird.

## **Änderungen der Abgabenordnung**

### **Lebenspartnerschaft**

Wird eine Lebenspartnerschaft bis 31.12.2019 in eine Ehe umgewandelt, so sind § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 u S. 2 AO sowie § 233a Abs. 2a AO entsprechend anzuwenden. Dies gilt nur insoweit die Ehegatten bis 31.12.2020 den Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids wegen nachträglicher Berücksichtigung von an die Ehe knüpfende Punkte beantragen.